

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadträtin Gisela Fischer (SPD) Stadtrat Michael Zeh (SPD) Stadtrat Jürgen Marin (SPD) vom: 29.04.2010 eingegangen: 29.04.2010	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	12. Plenarsitzung Gemeinderat 22.06.2010 418 18 öffentlich Dez. 1
Solaranlagen in der Baumgartensiedlung		

1) Wurden für Häuser auf den Flachdächern der Baumgartensiedlung Solaranlagen beantragt?

Für zwei Objekte innerhalb der denkmalgeschützten Sachgesamtheit wurden Solaranlagen beantragt.

2) Wurde die Genehmigung versagt? Wenn ja, aus welchem Grund?

Die beantragten Genehmigungen konnten mit Auflagen erteilt werden.

3) Sieht die Stadtverwaltung Möglichkeiten, dass Solaranlagen dort genehmigt werden können?

Die Denkmalschutzbehörde sieht grundsätzlich die Möglichkeit, auch auf den Flachdächern der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Solaranlagen zuzulassen.

Die Baumgartensiedlung ist als Sachgesamtheit ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG BW. Darüber hinaus hat der Gemeinderat im Jahr 2000 durch die **Erhaltungssatzung „Baumgartensiedlung“** die städtebauliche Gestalt des Gebiets zusätzlich geschützt.

Zur Gestalt des Gebietes gehörend und insoweit prägend sind die Flachdächer. Veränderungen oder einsehbare Aufbauten greifen wesentlich in das Erscheinungsbild jedes Einzelhauses, aber auch in das der gesamten Siedlung ein.

Um sowohl dem Denkmalschutzgedanken und gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes und der Energieeinsparung Rechnung zu tragen, hält die untere Denkmalschutzbehörde Solaranlagen im Grundsatz denkmalrechtlich für genehmigungsfähig, wenn sie **aus dem öffentlichen Raum nicht einsehbar** (Beurteilungsmaßstab) sind.

Im Bereich der Baumgartensiedlung sind nach Erkenntnissen der Denkmalschutzbehörde mittlerweile **sechs Solaranlagen** errichtet worden. Zwei davon sind denkmalrechtlich genehmigt, die weiteren wurden ohne die erforderliche Mitwirkung der Behörde errichtet.

Eine erste genehmigte Anlage in der Siedlung aus dem Jahre 2005 kann dabei nicht als Maßstab für die Beurteilung weiterer Vorhaben herangezogen werden. Diese Zulassung geht auf eine behördliche Fehleinschätzung der im Genehmigungsverfahren vorgetragenen Auswirkungen der Aufbauten zurück.

Weitere Vorhaben sind nach dem Beurteilungsmaßstab der „Nichteinsehbarkeit“ beurteilt worden. Diese Anforderung ist in der Baumgartensiedlung umsetzbar und macht eine Nutzung der Sonnenenergie nicht von vornherein unmöglich.

In den Fällen, in denen - ohne Mitwirkung der Denkmalschutzbehörde - Solaranlagen diese Anforderung (noch) nicht erfüllen, wird im direkten Kontakt mit dem Gebäudeeigentümer durch eine Modifikation der Aufstellorte bzw. -winkel auf dem Flachdach nachzubessern sein.

Die bestehenden nicht einsehbaren Solaranlagen werden im Übrigen geduldet.